

Herrn
Markus Hametner



E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.135.855

Bescheid

Gemäß § 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Auskunftspflichtgesetzes, BGBl. Nr. 287/1984, in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998, wird festgestellt, dass Herrn Markus Hametner aufgrund des Antrages vom 19.1.2021 zu dem Auskunftsbegehren vom 5.10.2021 betreffend E-Mails und Kalendereinträge von Personen in Leitungsfunktionen und Kabinetten im Bundeskanzleramt ein Recht auf Auskunft teilweise nicht zukommt und daher die Auskunft teilweise nicht erteilt wird.

Begründung

1. Dazu wird festgestellt wie folgt:

1.1 Der Auskunftswerber hat mit E-Mail vom 5.10.2021 über die Plattform „Frag den Staat“ gemäß § 2 Auskunftspflichtgesetz die Übermittlung folgender Informationen beantragt:

„Den Wortlaut der Titel und Beschreibungen, den Zeitpunkt und die Einladungsliste aller Termine, die in Terminkalendern, auf die zumindest eine der folgenden Personen Zugriff hat, zwischen 25.9.2021 und 4.10.2021 gelöscht wurden. Sollte die Frage aufgrund der vorhandenen Backups nicht beantwortet werden können, kann der Zeitraum auch ausgedehnt werden. Auch die Bezeichnung des Terminkalenders wird angefragt.

Weiters den Wortlaut der Betreffzeilen, den Zeitpunkt des Email-Versands und die Absender und Empfänger aller Emails, die in Postfächern, auf die eine der folgenden Personen Zugriff

hat, zwischen 25.9.2021 und 4.10.2021 (falls notwendig auch in einem ausgedehnten Zeitraum) laut der vorhandenen Backups gelöscht wurden. Außerdem die Bezeichnung des Postfachs.

Um einen Verlust der Nachvollziehbarkeit der Art und Weise von Amtsgeschäften aufgrund aktueller und möglicher zukünftiger Löschestrebungen zu vermeiden: Den Wortlaut der Titel und Beschreibungen, den Zeitpunkt und die Einladungsliste aller Termine seit dem 11. Jänner 2020 in Terminkalendern, auf die eine der folgenden Personen Zugriff hat, sowie die Bezeichnung des Terminkalenders.

Oben genannte Informationen werden angefragt, wenn Personen aus folgenden Kategorien auf sie Zugriff hatten:

- * Bundeskanzler*
- * Kabinett des Bundeskanzlers*
- * Kanzleramtsministerinnen*
- * Ministerkabinett*
- * Sektionsleiter*
- * Generalsekretär und Büroleitung des Generalsekretärs*
- * Leitung der Stabsstellen Medien und Think Austria“*

Auf die Beauskunftung von Titel, Beschreibungen und Einladungsliste von Terminen, die ausschließlich in den höchstpersönlichen Lebensbereich der betroffenen Personen fallen, wurde vom Auskunftswerber ebenso verzichtet, wie auf die Beauskunftung der Betreffzeilen und der Absender und Empfänger von E-Mails, auf die dasselbe zutrifft und die nicht in den abgefragten Personenkreis fallen. Hingewiesen wurde weiters auf die ständige Rechtsprechung des VwGH (zB Ra 2017/03/0083), wonach Auskünfte soweit zu erteilen seien, soweit keine überwiegenden Geheimhaltungstatbestände zutreffen.

Der Antragsteller führte zudem einleitend aus, dass angesichts der Medienberichte, dass im Zusammenhang mit der Pressekonferenz von ÖVP-Vizegeneralsekretärin Gabriele Schwarz am 29.9.2021 im Bundeskanzleramt die zentrale Löschung von E-Mails und Kalendereinträgen nach einem Jahr angedacht wurde, ein großes öffentliches Interesse an etwaigen Löschungen und den in Zukunft zu löschenden Daten existiere.

1.2 Mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 30.11.2021, GZ 2021-0.701.293, wurde dem Auskunftswerber Folgendes mitgeteilt:

„Es erfolgte keine zentrale Löschung von Terminen in Terminkalendern, E-Mails oder sonstigen Dokumenten im Bundeskanzleramt. Es ist auch keine zentrale Löschung von Daten geplant.

Im Hinblick auf die mediale Berichterstattung zur vermeintlichen Datenlöschung ist am 22.10.2021 ein klarstellendes Rundschreiben an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes im Zusammenhang mit dem Umgang von Dokumenten ergangen.

Unter anderem wird darin ausgeführt, dass basierend auf dem Regierungsprogramm (Verwaltung in die Zukunft führen) und einem entsprechenden Beschluss aller Generalsekretariate die IT im Bund konsolidiert und nach Abschluss dieses umfangreichen Projektes bundesweit von einem zentralen Dienstleister (Bundesrechenzentrum GmbH) betrieben werden soll. Wie auch andere Bundesdienststellen plant vor diesem Hintergrund auch das Bundeskanzleramt die Migration der bisherigen IT-Infrastruktur samt darauf verfügbarer IT-Anwendungen in das Bundesrechenzentrum. Seit Jahresbeginn 2021 finden dazu gemeinsame konzeptionelle Arbeiten statt, dabei wurde auch die IT-Umgebung im Bundesrechenzentrum für die Verwaltung der E-Mails abgestimmt. Die hierzu seit Juli 2021 laufenden Vorbereitungsmaßnahmen werden selbstverständlich so umgesetzt, dass die technischen Grundlagen für die im Rahmen parlamentarischer Prozesse notwendigen Auskünfte wie bisher bestehen bleiben. Dies entspricht auch dem Entschließungsantrag vom 14. Oktober 2021 (633/UEA (XXVII. GP) - Aufbewahrung von Akten und Daten in den Ministerien | Parlament Österreich), der diese Datensicherung speziell mit Blick auf die Wahrnehmung der parlamentarischen Kontrollrechte, wie insbesondere dem eingebrachten Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschuss (4/US (XXVII. GP) - Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses: ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss |Parlament Österreich) anspricht.

Es wird davon auszugehen sein, dass bei Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses wieder umfassende Lieferverpflichtungen entstehen werden, denen das Bundeskanzleramt selbstverständlich vollumfänglich nachkommen wird. Es wird in dem Rundschreiben daher auch auf die Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hingewiesen, mit Dokumenten entsprechend sorgsam umzugehen und keine Dokumente zu löschen, die möglicherweise von einer Vorlagepflicht umfasst sein können.

Aus alledem ergibt sich, dass somit kein „Verlust der Nachvollziehbarkeit der Art und Weise von Amtsgeschäften aufgrund aktueller und möglicher zukünftiger Lösungsbestrebungen“ besteht.“

Mit E-Mail vom 14.1.2022 brachte der Auskunftswerber vor, dass im Schreiben des Bundeskanzleramts vom 30.11.2021 „*weder Gründe, die laut Auskunftspflichtgesetz gegen eine Auskunftserteilung sprechen, noch Geheimhaltungstatbestände des Art 20 B-VG*“ genannt worden seien und auch die „*beantragten Auskünfte*“ nicht erteilt worden seien. Unter Verweis auf sein Auskunftsbegehren vom 5.10.2021 beehrte er eine bescheidmäßige Erledigung. Zu den im E-Mail vom 5.10.2021 genannten Gründen für die Beauskunftung fügte er keine weiteren hinzu.

1.3 Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens im Bundeskanzleramt unter Befragung der zuständigen Informationstechnologieexperten des Bundeskanzleramts erließ der Bundeskanzler am 22.6.2022 zu GZ 2022.-0.044.356 einen Bescheid, mit dem festgestellt wurde, dass die Auskunft nicht erteilt werde, da dem Auskunftswerber ein Recht auf Auskunft im gegenständlichen Fall nicht zukomme. Der Bescheid wurde dem Auskunftswerber am 18.7.2022 zugestellt.

1.4 Der Auskunftswerber erhob dagegen am 11.8.2022 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

1.5 Das Bundesverwaltungsgericht gab der Beschwerde Folge und hob den Bescheid mit Beschluss vom 13.10.2023, dem Bundeskanzleramt zugestellt am 19.10.2023, auf und verwies die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an den Bundeskanzler zurück.

1.6 Das Bundeskanzleramt erließ daraufhin (nach Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens) am 26.3.2024 einen neuen Bescheid zu GZ 2023.-0.762.778, mit welchem erneut festgestellt wurde, dass gemäß § 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Auskunftspflichtgesetzes, BGBl. Nr. 287/1984, in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998, dem Beschwerdeführer betreffend E-Mails und Kalendereinträge von Personen in Leitungsfunktionen und Kabinetten im Bundeskanzleramt ein Recht auf Auskunft nicht zukomme und daher die Auskunft nicht erteilt werde.

1.7 Gegen diesen Bescheid erhob der Auskunftswerber am 30.4.2024 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

1.8 Das Bundesverwaltungsgericht gab der Beschwerde Folge und hob den Bescheid mit Beschluss vom 3.12.2024, dem Bundeskanzleramt zugestellt am 6.12.2024, auf und verwies die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an den Bundeskanzler zurück.

1.9 Das Bundeskanzleramt führte in Entsprechung dieses Beschlusses zum Zwecke der Erhebung der Kalendereinträge für den Zeitraum von 11. Jänner 2020 bis 5. Oktober 2021 nachfolgendes, ergänzendes Ermittlungsverfahren durch:

Den vom Auskunftsbeglehen erfassten Personen wurde – sofern sich diese zu Beginn des Jahres 2025 noch im Personalstand des Bundeskanzleramtes befanden – eine Anleitung zum Exportieren des Kalenderordners in eine Excel-Tabelle übermittelt. Die auf diese Weise generierten Excel-Tabellen enthalten insgesamt 16.315 Kalendereinträge von 21 Personen. Um eine Abdeckung des gesamten Zeitraums (11. Jänner 2020 bis 5. Oktober 2021) zu gewährleisten, wurden pro Person jeweils die Kalendereinträge am ersten Mittwoch eines jeden Monats ausgewählt und in separate Excel-Tabellen überführt. Sodann wurden personenbezogene Daten im Betreff und bei den Teilnehmern (mit Ausnahme der Kalenderinhaber) anonymisiert. Teilweise wurden in den Kalendereinträgen enthaltene Abkürzungen im Sinne der bestmöglichen Transparenz und Klarheit ausgeschrieben. Die auf diese Weise erstellten Stichproben wurden den Kalenderinhabern abschließend zur nochmaligen Durchsicht übermittelt.

1.10 Hinsichtlich einer möglichen Rekonstruktion der im Zeitraum von 25. September 2021 bis 4. Oktober 2021 gelöschten E-Mails werden folgende, ergänzende Feststellungen getroffen:

Im Zuge der Konsolidierung von IT-Infrastruktur im Bund wurde (auch) im Bundeskanzleramt die veraltete IT-Infrastruktur sukzessive abgebaut und der Betrieb an das Bundesrechenzentrum übergeben. Diese Konsolidierung betraf auch das Bandverwaltungssystem, welches bei der Ablöse rund 15 Jahre alt war. Um Mehrfachkosten zu vermeiden, wurde das alte Bandsystem samt der erforderlichen Standardsoftware abgebaut und die Hardwareteile (Bandroboter) entsorgt. Die fraglichen Sicherungsbänder wurden vor dem Abbau dem alten Bandsystem entnommen und gelagert. Laut Bundesrechenzentrum können die rund 15 Jahre alten Sicherungsbänder am Bandsystem des Bundesrechenzentrums nicht gelesen und verarbeitet werden.

Aufgrund des gegenständlichen Auskunftsbeglebens wurde seitens des Bundeskanzleramts beim Bundesrechenzentrum die Ausarbeitung eines kostenpflichtigen Lösungskonzeptes für die Abschätzung des Falles beauftragt, sämtliche Hard- und Softwareteile wieder aufbauen zu müssen, um die alten Sicherungsbänder aus dem ehemaligen Bandsystem einzulesen und wieder herstellen zu können.

Die daraufhin durchgeführte Planung des Bundesrechenzentrums umfasst:

- den Aufbau einer geeigneten Hardware für die Wiederherstellung,

- die Installation geeigneter Standardsoftware zur Steuerung und Verarbeitung der Daten auf den alten Sicherungsbändern,
- Test und Qualitätssicherung hinsichtlich einer korrekten Funktionsweise,
- die Wiederherstellung und Bereitstellung der angeforderten Daten,
- die Bereitstellung des Bandsystems zur Durchführung der angeführten Arbeiten für 4 Monate (unter der Annahme das Gericht entscheidet binnen 4 Monaten),
- die Deinstallation der Standardsoftware,
- den Abbau und Entsorgung der Hardwarekomponenten,
- die Vernichtung der wiederhergestellten Datenbestände.

Die Durchlaufzeit würde laut Preisindikation des Bundesrechenzentrums mindestens vier Monate betragen und die anfallenden Kosten beliefen sich auf rund € 320.000 inkl. USt. Sollte eine Bereitstellung für mehr als vier Monate erforderlich sein, würde dies die Kosten erhöhen. Außerdem kann eine erfolgreiche Verarbeitung und Lesbarkeit aufgrund des Alters der Bänder nicht sichergestellt werden.

2. In rechtlicher Hinsicht wird dazu ausgeführt wie folgt:

2.1 Gemäß § 1 Abs. 2 Auskunftspflichtgesetz sind Auskünfte nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Auskünfte im Sinne der Auskunftspflichtgesetze des Bundes und der Länder haben stets Wissenserklärungen zum Gegenstand, wobei deren Inhalt ausschließlich solche Informationen sind, die zum Zeitpunkt der Anfrage der Verwaltung bereits bekannt sind und nicht erst von der ersuchten Verwaltungseinheit zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen. Auskunftserteilung bedeutet die Weitergabe von Informationen über einen Akteninhalt, die in aller Regel nicht jene Detailliertheit an Informationen aufweisen wird, die bei der Einsicht in die Akten zu gewinnen wäre. Die Verwendung des Begriffs „Auskunft“ bedingt, dass die Verwaltung nicht etwa zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten oder zur Beschaffung allenfalls von auch anders zugänglichen Informationen verhalten ist. Aus dem Gesetz ist insofern ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung ableitbar, woraus sich ergibt, dass Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe

beantwortbare Fragen enthalten müssen (VwGH 27. November 2018, Ra 2017/02/0141, mwN).

2.2. Im gegenständlichen Fall enthalten die vom Auskunftswerber begehrten Kalendereinträge personenbezogene Daten, etwa Namen und/oder E-Mail-Adressen. Vor diesem Hintergrund wäre hinsichtlich jedes einzelnen Kalendereintrags eine Interessenabwägung dahingehend vorzunehmen, ob das Recht auf Datenschutz einer Beauskunftung entgegensteht. Angesichts der Anzahl von insgesamt 16.315 Kalendereinträgen wäre dieses Vorgehen mit einem unverhältnismäßigen, die übrigen Aufgaben der Verwaltung wesentlich beeinträchtigenden Aufwand verbunden.

Eine pauschale, ungeprüfte Herausgabe sämtlicher Kalendereinträge kommt demgegenüber schon deshalb nicht in Betracht, weil dem Auskunftswerber dadurch auch Daten solcher Personen zugänglich gemacht würden, die ein legitimes Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten haben, wie beispielsweise Personen, die sich im Bundeskanzleramt für eine Stelle beworben haben.

Vor diesem Hintergrund kann dem Begehren des Auskunftswerbers hinsichtlich der Kalendereinträge nicht vollumfänglich, sondern bloß in verringertem Umfang entsprochen werden. Aus den insgesamt 16.315 Kalendereinträgen wurden pro Person für den Zeitraum von 11. Jänner 2020 bis 5. Oktober 2021 jeweils die Kalendereinträge am ersten Mittwoch eines jeden Monats aus den Excel-Tabellen herausgegriffen und – im Hinblick auf das Recht auf Datenschutz – einer Interessenabwägung unterzogen. Diese Einträge sind dem Bescheid beigegeben.

2.3. Die mit der Wiederherstellung der vom Auskunftsbegehren umfassten (gelöschten) E-Mails verbundenen Kosten in Höhe von € 320.000 stellen einen unverhältnismäßig hohen finanziellen Aufwand dar, zumal die Lesbarkeit der Daten aufgrund des Alters der Bänder nicht garantiert werden kann. Aus diesem Grund kann dem Begehren zu Auskünften hinsichtlich der gelöschten E-Mails nicht entsprochen werden.

3. Aus dem Vorbringen im Auskunftsersuchen ergibt sich, dass dieses (auch) journalistischen Zwecken dienen soll, weswegen der Antrag auf Erlassung eines Bescheides nach § 4 Auskunftspflichtgesetz nicht nach den Bestimmungen der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, zu vergebühren ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des gegenständlichen Bescheides beim Bundeskanzleramt einzubringen. Die Beschwerde hat zu enthalten:

- Name und Anschrift des Beschwerdeführers beziehungsweise der Beschwerdeführerin,
- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids mit Datum und Geschäftszahl,
- die Bezeichnung der belangten Behörde (jene Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit des Bescheides stützt,
- das Begehren in welchem Umfang und auf welche Art der angefochtene Bescheid geändert werden soll und
- jene Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Wien, am 5. Juni 2025

Für den Bundeskanzler:

Grad

Elektronisch gefertigt

Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art 13 DSGVO:

Verantwortlicher: Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, Tel.: +43 1 531 15-0,
E-Mail: [REDACTED]

Wir speichern und verarbeiten Daten ausschließlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF.

Unsere Zusendung erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Bundesministerengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF, Teil 2 der Anlage zu §2 (Informations- und Koordinationstätigkeit der Bundesregierung), bzw. zur Anbahnung und Abwicklung von Verträgen. Hierfür speichern wir Ihren Vor- und Zunamen, Ihre E-Mail-Adresse und ggf. sonstige personenbezogene Daten, die Sie im Zuge Ihres Schreibens an das Bundeskanzleramt übermitteln. Ihre Daten werden nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für elektronische Akten im Bundeskanzleramt (Skartierungsfrist 10 Jahre) gelöscht.

Für die zutreffende Beantwortung und Behandlung Ihres Anliegens werden relevante Auszüge Ihrer Daten (insbesondere Vor- und Zuname, E-Mail, Anschrift und ggf. Telefonnummern) - wenn organisationstechnisch erforderlich - an Dienststellen des Bundeskanzleramts weitergeleitet, sowie ggf. an andere Bundesministerien übermittelt.


Ihre Rechte:

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Weitere Informationen:

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten: Bundeskanzleramt, Abteilung BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten), Tel.: +43 1 53 115-202770, E-Mail:

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter: Bundeskanzleramt,
Datenschutzbeauftragte, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, E-Mail: [REDACTED]

	Unterzeichner	serialNumber=734173660,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2025-06-06T12:33:36+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.